



# Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Tagung "Ein Jahr Reform des Vergaberechts - Ein Fortschritt für die sozialen Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe?"

Berlin, 18. Mai 2017



- 1. Allgemeines**
- 2. Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**
- 3. Weitere Einrichtungen**



# 1. Allgemeines

## Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

- Evaluierung (Winter/Frühjahr 2015)
- Eckpunkte (Frühjahr 2015)
- Referentenentwurf vom 15. März 2016
- Entwurf der Landesregierung vom 14. Juni 2016 (LT-Drs. 16/12265)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Fachausschusses (LT-Drs. 16/14037)
- Beschluss des Landtags am 26. Januar 2017
- Verkündung am 17. Februar 2017 (GV.NRW 2017 Nr. 8 S.273)
- Inkrafttreten weitestgehend am 1. April 2017



# 1. Allgemeines

## Ziel des Gesetzes:

- Ziel war es, das bisherige TVgG - NRW unter Beibehaltung der bisherigen Zielsetzungen sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten.



# 1. Allgemeines

## Rechtlicher Rahmen für die Oberschwelle:

- § 129 GWB als Ermächtigungsgrundlage zur Regelung (zwingender) Ausführungsbedingungen
- Regelungen der Konzeption im Vorfeld der Beschaffung ebenfalls zulässig



## 1. Allgemeines

### Anpassungen gegenüber bisherigem TVgG - NRW:

- sprachliche und strukturelle Anpassungen
- Gesetzlicher Mindestlohn als Lohnuntergrenze bei öffentlichen Aufträgen
- Einführung eines Bestbieterprinzips
- Prüfbehörde TVgG NRW wird in das MAIS verlagert
- Einführung einer Servicestelle beim MWEIMH
- Anpassung von Schwellenwerten
- Vereinfachte und verbesserte Nachweisführung bzgl. der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen im Gesetz angelegt
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Siegelssystem



# 1. Allgemeines

## RVO TVgG NRW:

- Referentenentwurf (LT-Vorlage 16/4298)
  - Beschluss des Kabinetts am 21. Februar 2017
  - Verkündung am 3. März 2017 (GV.NRW 2017 Nr. 10 S. 294)
  - Inkrafttreten am 1. April 2017
- Hinweis: Ermächtigungsgrundlage für das Siegelsystem bisher nicht genutzt, weil hierzu noch Beratungen stattfinden.



## 2. Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

### Gesetzliche Grundlage

- § 17 TVgG NRW (bereits in Kraft seit dem 18. Februar 2017):

*„Das für Wirtschaft zuständige Ministerium nimmt die Funktion einer Servicestelle für dieses Gesetz wahr. Die Servicestelle steht Jedermann zur Verfügung und informiert unentgeltlich über die praktische Anwendung dieses Gesetzes.“*

- Mit dem 18. Februar 2017 hat die Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ihre Tätigkeit aufgenommen.



## 2. Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

### Praktische Durchführung der Aufgaben

- Beratung
  - Unentgeltliche Beratung für jedermann zum Anwendungsbereich und zu vergaberechtlichen Anwendungsfragen
- Information, u.a.:
  - Merkblätter
  - Formulierungshilfen
  - Besondere Vertragsbedingungen
  - Ausgewählte Informationsveranstaltungen



## 2. Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

### Was macht die Servicestelle nicht?

- Einzelfallberatung
- Zurverfügungstellung von Tarif- und Mindestentgeltregelungen der einschlägigen Tarifverträge (vgl. hierzu [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de))
- Beantwortung von Fragen zum allgemeinen Vergaberecht



## 2. Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

### Erreichbarkeit

- Zentrale Seite auf dem Vergabemarktplatz NRW (<https://www.vergabe.nrw.de/servicestelle-tvgg-nrw>)
- per E-Mail ([servicestelle-tvgg@mweimh.nrw.de](mailto:servicestelle-tvgg@mweimh.nrw.de))

### Rege Inanspruchnahme

- Ca. 45 Prozent der Anfragen kommen von Kreisen und Kommunen
- Im Übrigen zu annähernd gleichen Teilen von Unternehmen, Verbänden und anderen Institutionen



## 2. Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

### Zentrale Themen der Anfragen

- Fragen zu den in § 3 TVgG NRW a.F. geltenden Veröffentlichungspflichten (Beschaffungsabsicht usw.), die im TVgG NRW n.F. nun nicht mehr explizit aufgeführt sind
- Bestbieterprinzip
- Umsetzung der Vorgaben zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen)



### 3. Weitere Einrichtungen

#### a) newtrade nrw

- Verbesserung von politischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung nachhaltiger, öffentlicher Beschaffung unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Förderung einer nachhaltigeren öffentlichen Beschaffungspraxis.

#### b) Prüfbehörde TVgG NRW

- Verlagerung der Prüfbehörde zum MAIS NRW (§ 14 TVgG NRW), um Kontrolle (Prüfbehörde) und Beratung (Servicestelle) organisatorisch und personell zu trennen.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Mirko Jularic LL.M. (Graz), LL.M. (Münster)**  
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk des Landes NRW  
Düsseldorf

[Servicestelle-TVgG@mweimh.nrw.de](mailto:Servicestelle-TVgG@mweimh.nrw.de)